

MUSTER-STELLUNGNAHME DER UMWELTALLIANZ FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR KLIMASCHUTZ-VERORDNUNG

(Der Verordnungsentwurf befindet sich [hier](#); der Erläuternde Bericht [hier](#))

Stellungnahme sowohl als *.docx* wie als *.pdf*-Dokument einreichen an:

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Frist: 1. Mai 2024

Stellungnahme **der/des [Name der Organisation einsetzen]** zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber

ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmllastet werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)*

² *(...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.***

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.***

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

sich der Absenplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blosser Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig *wird*. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt

1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl.

Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;***
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;***
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;***

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüssen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: *5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.

- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusinken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.